



GZ F 329/10/1-IV/4/93

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Im Inland tätige Gesellschafter-Geschäftsführer einer deutschen GesmbH
(EAS 293)**

Hat eine deutsche GesmbH in Österreich eine Zweigniederlassung errichtet und sind die beiden zu je 50% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer der deutschen GesmbH für die inländische Zweigniederlassung in Österreich tätig, so steht das Besteuerungsrecht an den hierfür zufließenden Bezügen gemäß Artikel 8 Abs. 1 DBA-Deutschland Österreich zu; und zwar unabhängig davon, ob die in Deutschland ansässigen Gesellschafter-Dienstnehmer in Österreich einen Zweitwohnsitz errichten oder nicht. Sollten von der deutschen Steuerverwaltung für die in Österreich besteuerten Bezugsteile ebenfalls Besteuerungsansprüche geltend gemacht werden, müsste die Besteuerungsfrage in einem internationalen Verständigungsverfahren geregelt werden.

Gewinnausschüttungen der deutschen GesmbH an die in Deutschland ansässigen Gesellschafter lösen in Österreich keine Steuerpflicht aus.

Eine differenzierte Betrachtung könnte jedoch erforderlich werden, wenn die Geschäfte der deutschen GesmbH von Österreich aus geleitet werden oder falls der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Gesellschafter nicht in Deutschland gelegen sein sollte.

24. August 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: